

extraSchutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Zurich Insurance Europe AG Deutschland
Sitz der Gesellschaft: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, Deutschland (HRB 133359)

Produkt: Geräteversicherung

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer extraSchutz-Versicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt - sogenannte Vertragsbestimmungen - sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick nicht das Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich? Geräteversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das Gerät, das auf dem Versicherungsschein mit der Versicherung ausgewiesen ist, während der vereinbarten Laufzeit
- ✓ Wir leisten Entschädigung
 - für Schäden durch Unfall, Bruch, Fall, Sturz, Feuer oder Feuchtigkeit
 - für Schäden durch Produktions- und/oder Materialfehler, die nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung oder Herstellergarantie auftreten
 - für Abnutzung und Verschleiß der Original-Akkus, sofern diese weniger als 50 % der ursprünglichen Kapazität speichern können
 - für Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl oder Raub
 - sofern zusätzlich vereinbart: für Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl
- ✓ Wir entschädigen max. bis zum Zeitwert des Gerätes
- ✓ Im Tarif extraSchutz Premium entschädigen max. bis zum Kaufpreis des Gerätes (außer bei Smartphones)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen
- ✗ Schäden durch Hochwasser, Überflutung, Kondensation, Regen, Schnee oder Hagel
- ✗ Abhandenkommen durch Diebstahl, sofern nicht zusätzlich vereinbart, Liegenlassen und Vergessen
- ✗ Schäden durch Verschleiß oder Alterung
- ✗ Serienfehler, die zu einer Rückrufaktion führen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Möglichkeit zur Leistungsfreiheit des Versicherers besteht bei:

- ! Vorsätzlicher Schadenherbeiführung
- ! Kosmetischen Schäden, die die Funktion des Gerätes nicht beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.)
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Höhere Gewalt und Eingriffe von hoher Hand



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Republik Österreich und bei vorübergehenden Reisen weltweit (ohne Kriegs- und Krisengebiete).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- Informieren Sie uns, wenn sich eine Änderung Ihrer ursprünglichen Angaben oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig an.
- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Melden Sie Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle.
- Folgen Sie unseren Weisungen zur Aufklärung des Schadenereignisses.
- Grenze der Entschädigung ist maximal der Zeitwert des Gerätes.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist von Ihnen sofort bei Kauf des zu versichernden Gerätes oder der Nachversicherung an den Markt bzw. den Online-Shop zu zahlen. Es handelt sich um eine Einmalprämie.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum, frühestens jedoch mit der sofortigen Bezahlung der Prämie.
Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der Laufzeit, die auf dem Versicherungsschein ausgewiesen ist, oder im Totalschadenfall mit der Übergabe eines Tauschgeräts an Sie.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.



extraSchutz Smartphone



ab 24,90 €

Verhalten im Schadensfall

extraSchutz Smartphone



Bitte kontaktieren Sie uns im Schadensfall unter:

W aqilo.com/Schaden/Endkunde

E schaden@aqilo.com

+43 1 36 640 - 980 Mo–Sa 8–18 Uhr

Die Leistungen im Schadensfall können variieren zwischen:

- Reparatur durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen,
- Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder
- Gutschein in Höhe des Zeitwertes des Produktes

Leistungsbeschreibung extraSchutz Smartphone Standard:

- Weltweite Absicherung deines Technik-Highlights für 12, 24 oder 36 Monate
- Für Smartphones aller Hersteller
- Deckt den Zeitwert des Produktes ab
- Schutz vor Stoß-, Sturz- und Fallschäden
- Deckt Schäden durch Flüssigkeit und Unfälle ab
- Akkuverschleiß ab 50% Kapazitätsverlust ist abgedeckt
- Greift auch bei Schäden durch Dritte
- Schützt vor Schäden durch Überspannung, Induktion, Kurzschluss sowie bei Material- und Produktionsfehlern
- Inklusive Garantieverlängerung
- Genereller Selbstbehalt bei Beschädigungen: 10% des Kaufpreises
- Maximal 30 Tage nach Kauf abschließbar
- Bei Nachversicherung (Abschluss nach Kauf) gilt ein Selbstbehalt von 25% des Kaufpreises für die ersten 6 Monate
- Optional mit Diebstahlschutz (extraSchutz Smartphone Premium)



Allgemeine Hinweise für die extraSchutz Smartphone-Versicherung

Informationspflichten gemäß § 130 VAG 2016 und § 5 FernFinG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Nachfolgend erhalten Sie Verbraucherinformationen gemäß § 130 VAG sowie § 5 FernFinG bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance Europe AG · Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main · Deutschland
T 0221 7715 7750
F 0221 7715 6666
W zurich.de

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main (HRB 133359)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den

gesetzlichen Bestimmungen. Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrer Versicherungspolize und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Vermittler, Dienstleister

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch den Verkäufer (Übergeber im Wege des Annex-Vertriebes) mit dem Verkauf des versicherten Gerätes. Verkäufer ist die im Versicherungsschein aufscheinende Gesellschaft Cyberport SE · Am Brauhaus 5 · 01099 Dresden (HRB 44290). Der Dienstleister für die Abwicklung der Versicherungsverträge, sowohl für die Vertrags- als auch für die Schadenbearbeitung, ist AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29 1190 Wien · Österreich (FB Wien: FN 170057 i).

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahgebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben. Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Bezahlung der Prämie

Die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist zu bezahlen (Einlösung der Polizza).

Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung der Erstprämie nach §§ 38, 39a VersVG

Der einmalige Beitrag muss von Ihnen rechtzeitig gezahlt werden. Wenn Sie Zahlung durch Lastschrift mit uns vereinbart haben, so ist der Beitrag dann rechtzeitig gezahlt, wenn er bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann. Der Beitrag ist fällig unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins und wird innerhalb dieser Frist von Ihrem Konto abgebucht. Ist die Erstprämie oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so sind wir als Versicherer auch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sie verlieren also dann den Versicherungsschutz für den Vertrag, für den Sie die Prämie nicht gezahlt haben. Falls Sie hingegen die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, so bleibt der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit erhalten. Solange die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, steht uns als Versicherer der Rücktritt vom Vertrag zu. Sofern Ihnen eine vorläufige Deckung erteilt wurde, erlischt diese gleichzeitig rückwirkend, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Zurich Insurance Europe AG · Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main · Deutschland
oder an
AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29
1190 Wien · Österreich
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglich-

keit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Nach § 8 FernFing

- (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs.2 genannten Fristen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 30 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl.Nr.L335 vom 17.12.2009 S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl.Nr.L153 vom 22.05.2014 S.1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs.2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.
- (4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Rück-

tritts entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Rücktritts entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücktrittsfrist, hat der wirksame Rücktritt zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzuzuwähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ende der Rücktrittsrechtsbelehrung

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum. Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungsteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.
2. **Dauer des Versicherungsschutzes**
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein angegebenen.
3. **Ende des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz endet
 - a) automatisch nach Ablauf der Laufzeit, die auf dem Versicherungsschein ausgewiesen ist;
 - b) wenn Ihr Gerät einen Totalschaden erleidet, mit dem Gerätetausch oder der Zahlung der Entschädigung. Zum Übergang des Versicherungsschutzes innerhalb der Gewährleistungsfrist siehe § 13 Nr. 3;
 - c) wenn Sie Ihren Vertrag kündigen. Sie können Ihren Vertrag bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung richten Sie unter Angabe Ihrer Vertragsnummer an:
AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29
1190 Wien · Österreich;
 - d) an dem Tag, an dem Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss internationalen Privatrechts. Es gelten insbesondere die Vorschriften des VersVG, soweit durch diesen Versicherungsvertrag davon nicht abgewichen wird.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt als Gerichtsstand der (in Österreich befindlichen) Sitz

der Versicherungsnehmerin. Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- e) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- f) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragsprache

Die Vertragsprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Meldung eines Versicherungsfalls

W aqilo.com/Schaden/Endkunde

E schaden@aqilo.com

T +43 1 36 640 - 980

Fragen zu Ihrem Vertrag

E kontakt@aqilo.com

T +43 1 36 640 - 980

Für Fragen zu Ihrem Vertrag können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: vertrag@zurich.com

Kündigung oder Widerruf Ihres Vertrages

Ihre Kündigung oder Widerruf richten Sie unter Angabe Ihrer Vertragsnummer an:

AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29
1190 Wien · Österreich

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: versicherungsbudsmann.de. Die Postanschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V. · Postfach 08 06 32 10006 Berlin · Deutschland

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht · Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn · Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

Form von Erklärungen und Vereinbarung zur Schriftform

Allgemeines

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem Ihnen eine Erklärung oder Information zugeht.

Schriftform bedeutet, dass Ihnen das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift von uns zugehen muss, auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis. Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt gemäß Art.3Z12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.08.2014).

Der **geschriebenen Form** wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person der/des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:
 - Kündigungen
 - Erklärungen und Bestätigungen mit rechtlicher Wirkung
2. Für alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin bzw. versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder anderen Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z. B. Beglaubigung, Schriftform).
3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen sind nicht wirksam.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance Europe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance Europe AG · Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main · Deutschland
T +49 69 7115-0
F +49 69 7115-3358
E service@zurich.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland · Konzerndatenschutz
50427 Köln · Deutschland
E datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen. In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftendaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben
- z.B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z.B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.

- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z.B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgerschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z.B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z.B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr.

Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet

werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter zurich.de/datenschutz/dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der

Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte · Postfach 31 63
65021 Wiesbaden · Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft an-

hand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: informa-his.de

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter: zurich.de/datenschutz/dienstleisterliste

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: zurich.de/datenschutz.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die extraSchutz Smartphone-Versicherung

§ 1 Begriffserläuterungen

Zum besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende Begriffserläuterungen:

Sie/Ihr(e)

Das sind Sie als unser Vertragspartner, Versicherungsnehmer und Käufer des Versicherungsschutzes.

Wir/Uns(er)

Das sind wir, der Versicherer, Zurich Insurance Europe AG.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein ist ihr Versicherungsnachweis, dem Sie die Versicherungsdetails entnehmen können.

Zeitwert

Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist abhängig vom Kaufpreis und dem Gerätealter. Er reduziert sich mit zunehmendem Alter des Geräts.

Gerät

Damit ist das im Versicherungsschein benannte Gerät gemeint.

Versicherungsfall/Schadenfall

Der Versicherungsfall bzw. der Schadenfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten, z. B. Schäden durch einen Sturz oder durch einen Produktions- oder Materialfehler nach Ablauf der Herstellergarantie.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Dies können generelle Ausschlüsse (z.B. Krieg), oder spezifische Ausschlüsse (z.B. Verschleiß) sein.

Obliegenheiten

Obliegenheiten beschreiben wie Sie sich vor, während und nach dem Versicherungsfall zu verhalten haben. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Dienstleister

Der Dienstleister handelt in unserem Namen und Auftrag und tritt mit Ihnen in Kontakt, um die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Unser Dienstleister für die Abwicklung der Versicherungsverträge, sowohl für die Vertrags- als auch für die Schadenbearbeitung, ist
AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29
1190 Wien · Österreich.

Standort

Bezeichnet den Standort des versicherten Gerätes innerhalb Österreichs.

§2 Gegenstand der Versicherung

1. Wir übernehmen die Reparatur- oder Ersatzkosten für Schäden an Ihrem Gerät durch Beschädigung und Zerstörung im vereinbarten Umfang sowie durch Produktions- oder Materialfehler nach Ablauf der Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistung. Sofern Sie den Tarif extraSchutz Smartphone Premium abgeschlossen haben, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für ein Ersatzgerät bei Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl.
2. Wir entschädigen maximal bis zum Zeitwert entsprechend §7 Nr.2 abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung und maximal bis zu einem abgesicherten Wert von 2.500€.

§3 Was ist versichert?

1. Versichert ist das Gerät, ein Smartphone oder Mobiltelefon, das auf dem Versicherungsschein mit der Versicherung ausgewiesen ist, einschließlich mitgeliefertem Originalzubehör.
2. Geräte, die bei Antrag nicht älter als 30 Tage sind, können nachträg-

lich versichert werden. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Gerätes. Es können ausschließlich bei den Cyberport SE verbundenen Unternehmen Cyberport und Computeruniverse gekaufte Geräte versichert werden.

3. Nicht versichert sind:

- a) Geräte mit einem abgesicherten Wert von über 2.500€;
- b) Tablets, Smartwatches, fliegende, schwimmende und fahrende Geräte, außer selbstfahrende Geräte;
- c) nachträglich erworbenes Zubehör; sowie zusätzlich oder separat erworbene Akkus zur Nutzung des Gerätes;
- d) Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Geräte;
- e) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- f) Leuchtmittel, Verbrauchsmaterialien, Trommeln, Batterien, Sicherungen etc., Schäden an Software (auch Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme), Datenrettung, Senderspeicher, Sendersortierung, Wiedereinspielung von Daten, Datenwiederbeschaffung etc., Kompatibilitätsprobleme mit anderen Geräten (auch wenn sie vom Verkäufer stammen);
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer des Gerätes erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§4 Wann leisten wir?

1. Wir leisten Entschädigung für
 - a) Schäden an einzelnen Bauteilen des Gerätes oder des gesamten Gerätes durch Produktions- oder Materialfehler, die nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung oder Herstellergarantie auftreten;
 - b) Abnutzung und Verschleiß der Original-Akkus, die mit dem Gerät vom Hersteller ausgeliefert wurden, sofern diese weniger als 50% der ursprünglichen Kapazität speichern können;
 - c) Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes durch
 - Unfall (plötzliches und unvorhersehbares Ereignis);
 - Bruch, Fall oder Sturz;
 - Feuer, Kurzschluss, Überspannung oder Induktion;
 - Feuchtigkeit oder Sand;
 - d) Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl in einen verschlossenen

- Raum eines Gebäudes oder in ein verschlossenes Fahrzeug, sofern sich das Gerät in einem nicht einsehbaren Bereich, wie z.B. Koffer-
raum oder Handschuhfach befindet, oder durch Raub;
- e) sofern Sie den Tarif extraSchutz Smartphone Premium abgeschlossen haben: Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl (z.B. Taschendiebstahl), wenn Sie das Gerät im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt haben. Darunter fällt nicht, wenn Sie es z.B. in einer unverschlossenen Jacken- oder Gesäßtasche, oder leicht zugänglich obenauf im Rucksack oder einer offenen Tasche mitgeführt haben. Das versicherte Gerät darf nie unbeaufsichtigt sein.
2. Wir leisten keine Entschädigung für
- a) Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen;
- b) Schäden, die durch Hochwasser, Überflutung, Kondensation, Regen, Schnee oder Hagel entstehen;
- c) Feuchtigkeitsschäden, die durch das Eindringen von Flüssigkeiten entstehen, wenn Sie das Behältnis mit der Flüssigkeit gemeinsam mit dem Gerät im gleichen Fach (Rucksack, Tasche) verpackt und oder transportiert haben;
- d) Feuchtigkeitsschäden, die durch die Nutzung beim Baden, Schwimmen oder Duschen entstanden sind;
- e) Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren;
- f) Abhandenkommen versicherter Geräte durch einfachen Diebstahl, wenn Sie den Tarif extraSchutz Smartphone Standard abgeschlossen hat;
- g) Schäden, die unmittelbar auf Verschleiß, Alterung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz und sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
- h) Schäden, die Sie oder ein berechtigter Nutzer vorsätzlich verursacht haben;
- i) Schäden durch Verwendung entgegen den Herstellervorgaben;
- j) Schäden, die durch Sie selbst oder durch Sie beauftragte Dritte behoben wurden;
- k) Serienfehler, die zu einer Rückrufaktion führen;
- l) Einbrenneffekte an Bildschirmen (permanente Nachbilder), Clouding

(Taschenlampeneffekt);

- m) Schäden durch unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche;
- n) Schäden durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung oder unsachgemäße Reinigung;
- o) kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen etc.);
- p) Schäden, die auf einen vor dem Schadenfall bereits bekannten Produktions- oder Materialfehler zurückzuführen sind;
- q) Folgeschäden an bereits reparaturbedürftigen Geräten, wenn Ihnen der Defekt hätte bekannt sein müssen;
- r) Schäden oder entgangenen Gewinn, der durch Nutzungsausfall des defekten Gerätes entstanden ist, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- s) eine Überholung oder sonstige Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- t) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und terroristische Gewalt-handlungen;
- u) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen;
- v) Schäden durch höhere Gewalt und Eingriffe von hoher Hand, wie z.B. Beschlagnahmung, Enteignung oder Verfügung.
3. Subsidiaritätsklausel
- a) Sofern im Schadenfall Entschädigung von Dritten in Anspruch genommen werden kann, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität).
- b) Wenn ein eingetretener Schaden durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, haftet der Versicherer nur mit dem Anteil, der nicht durch den anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.
- c) Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie zum Schadenzeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- d) Sie sind verpflichtet uns den Nachweis über die Geltendmachung sowie die Höhe der erbrachten Leistung oder die Ablehnung einzu-reichen, da sich unsere Leistung auf den Teil beschränkt, der die Leis-

tung des Dritten übersteigt. Sofern wir den Schaden bereits voll entschädigt haben, gehen die Ansprüche an Dritte auf uns über.

§5 Wo ist der Versicherungsschutz gültig?

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb der Republik Österreich und bei vorübergehenden Reisen weltweit (ohne Kriegs- und Krisengebiete).

§6 Was leisten wir im Schadenfall?

1. Im Schadenfall unterscheiden wir zwischen Teilschaden und Totalschaden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten 90% des Zeitwerts des Gerätes nicht überschreiben sind. Sind die Reparaturkosten höher oder ist das Gerät nicht reparierbar, so liegt ein Totalschaden vor.
2. Der Zeitwert beträgt im 1. Jahr 100% des Kaufpreises gemäß Versicherungsschein, im 2. Jahr 80%, und ab dem 3. Jahr 60%.
3. Wird ein Schadenfall von uns anerkannt, treffen wir alle nötigen Vorkehrungen, um das Gerät reparieren oder austauschen zu lassen. Wir übernehmen die Reparatur- bzw. Ersatzkosten nur dann, wenn die Reparatur oder der Gerätetausch durch unseren Dienstleister freigegeben und veranlasst ist.
4. Teilschaden
Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur zur Wiederherstellung des ursprünglichen betriebsfertigen Zustandes in einer von unserem Dienstleister beauftragten Service-Werkstatt. Die Reparatur umfasst die anfallenden Material- und Arbeitsaufwendungen sowie die Transportkosten zwischen dem ursprünglichen Standort des Gerätes und der beauftragten Service-Werkstatt.
5. Totalschaden
Stellt die Service-Werkstatt fest, dass das Gerät nicht repariert werden kann oder die Reparaturkosten 90% des Zeitwerts übersteigen, liegt ein Totalschaden vor. In diesem Fall entscheiden wir zwischen einem Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder einem Gutschein. Ein Gerät gleicher Art und Güte kann auch ein Refurbished-Gerät oder ein Nachfolgemodell Ihres Gerätes sein. Mit dem Gerätetausch oder der Aushändigung des Gutscheins geht das Eigentum am alten, de-

fekten Gerät einschließlich des mitgeliefertem Original-Zubehörs an uns über.

6. Sie sind verpflichtet Ihr Gerät zur Reparatur an die Service-Werkstatt senden, die unser Dienstleister benennt. Die Einsende- und Rücksendungskosten werden durch uns übernommen.
7. Sind auf Ihrem Gerät Daten gespeichert, sichern Sie diese vor Einsendung des Gerätes auf einem anderen Medium. Die Service-Werkstatt wird Ihre Daten grundsätzlich vor der Reparatur löschen.

§7 Selbstbeteiligung

1. Bei versicherten Schäden nach §4 Nr.1a)–d) beträgt der Selbstbehalt 10% des Kaufpreises gemäß Versicherungsschein.
2. Bei versicherten Schäden durch einfachen Diebstahl gemäß §4 Nr.1e) beträgt die Selbstbeteiligung 25% des Kaufpreises gemäß Kaufbeleg.
3. Wurde das Gerät innerhalb von 30 Tagen nachversichert, beträgt die Selbstbeteiligung bei versicherten Schäden nach §4 Nr.1a)–d) in den ersten 6 Monaten 25% des Kaufpreises gemäß Kaufbeleg.
4. Sie sind verpflichtet die Selbstbeteiligung vor der Schadensregulierung (vor Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes) per Lastschrift oder einer anderen Zahlart zu zahlen.

§8 Ihre Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie verpflichtet alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
 - b) Sie sind verpflichtet die Betriebsvorschriften des Herstellers für Bedienung, Aufbau und Wartung zu befolgen.
 - c) Verletzen Sie eine der in §7 Nr.2 genannten Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des §6 Abs.1 VersVG berechtigt den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie verpflichtet
 - aa) für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) unserem Dienstleister den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich zu melden. Sie können den Versicherungsfall über die Website aqilo.com/Schaden/Endkundu

de oder per E-Mail über schaden@aqilo.com oder telefonisch unter +43 1 36 640 - 980 melden

- cc) Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung von unserem Dienstleister einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung von unserem Dienstleister zu befolgen, soweit sie für Sie zumutbar sind;
 - ee) eine Reparatur ausschließlich nach ausdrücklicher Weisung und Freigabe durch unseren Dienstleister zu veranlassen;
 - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder das beschädigte Gerät durch unseren Dienstleister zur Reparatur freigegeben ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind Sie verpflichtet das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und das beschädigte Gerät bis zu einer Besichtigung durch unseren Dienstleister aufzubewahren;
 - gg) unserem Dienstleister unverzüglich jede Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) das Abhandenkommen des Gerätes durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub mit detaillierten Angaben zum Schadenhergang unverzüglich der Polizei anzuzeigen und eine Kopie der polizeilichen Anzeige unserem Dienstleister vorzulegen;
 - ii) unserem Dienstleister den Originalkaufbeleg bzw. Online-Rechnung sowie weitere angeforderte Belege, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, zuzusenden;
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 7 Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
 - a) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine Obliegenheit nach § 10 Nr. 1 oder Nr. 2, so sind wir nach Maßgabe der § 6 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir zur

Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- c) Verletzten Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir oder unserer Dienstleister Sie durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form (z.B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 Versicherungsprämie und Versicherungsnachweis

1. Versicherungsprämie

Bei der Versicherungsprämie handelt es sich um eine Einmalprämie. Bei Neukauf des zu versichernden Gerätes oder der Nachversicherung zahlen Sie die Versicherungsprämie sofort an den Markt bzw. den Online-Shop. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

2. Versicherungsnachweis

Als Versicherungsnachweis gilt der Versicherungsschein, der mit Abschluss der Versicherung ausgestellt wird.

3. Zahlung der Einmalprämie und Rechtsfolgen der verspäteten Zahlung

a) Prämie

Die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist zu bezahlen (Einlösung der Police).

b) Zahlungsverzug

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 VersVG).

- c) Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Be-

stimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

d) Rücktritt

Zahlen Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen und nach Aufforderung gezahlt ist.

§ 10 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Pflichten als Prämienzahler

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlweges

Haben Sie zu vertreten, dass die einmalige Prämie, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, so sind wir oder unser Dienstleister berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen. Wir oder unser Dienstleister hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet ist, die ausstehende Prämie selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

§ 11 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegeben Datum. Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

2. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein angegebenen.

3. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

a) automatisch nach Ablauf der Laufzeit, die auf dem Versicherungsschein ausgewiesen ist;

b) wenn Ihr Gerät einen Totalschaden erleidet, mit dem Gerätetausch oder der Zahlung der Entschädigung. Zum Übergang des Versicherungsschutzes innerhalb der Gewährleistungsfrist siehe § 13 Nr. 3;

c) wenn Sie Ihren Vertrag kündigen. Sie können Ihren Vertrag bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung richten Sie unter Angabe Ihrer Vertragsnummer an:

AQILO Business Consulting GmbH · Heiligenstädter Lände 29
1190 Wien · Österreich;

d) an dem Tag, an dem Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, sind Sie verpflichtet uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich mitzuteilen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache ein Tauschgerät oder eine Entschädigung geleistet wurde, sind Sie verpflichtet uns die wieder herbeigeschaffte Sache zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Übertragung und Gerätewechsel

1. Der Versicherungsschutz ist nicht auf ein anderes Gerät übertragbar.
2. Verkaufen Sie Ihr Gerät, wird der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag dem Käufer des Gerätes für die Dauer seines Eigentums, jedoch maximal für die Dauer des Versicherungsvertrages gewährt. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gehen auf den Käufer über. Eine Prämienrückerstattung an Sie ist in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder Herstellergarantie durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteauswechsels an uns oder unseren Dienstleister. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht.

Weitere Bestimmungen

§ 14 Wohnungswechsel

Verlegt der Versicherungsnehmer den Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Republik Österreich), erlischt der Versicherungsschutz zum Datum der Abmeldung und es erfolgt die Aufhebung des Vertrages.

Die Verlegung des Wohnsitzes ist dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister unverzüglich in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf des Versicherungsschutzes, wird die zu viel gezahlte Prämie auf Anforderung des Versicherungsnehmers anteilig zurückerstattet.

§ 15 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

2. Zahlung von Entschädigung

Der Versicherer oder der von ihm beauftragte Dienstleister ist nur dann zur Zahlung an den Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit der Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Versicherungsnehmer nicht mög-

lich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis der Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 16 Verjährungsfristen

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß § 12 VersVG.

§ 17 Anwendbares Recht und Rechtsweg

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss internationalen Privatrechts. Es gelten insbesondere die Vorschriften des VersVG, soweit durch diesen Versicherungsvertrag davon nicht abgewichen wird.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt als Gerichtsstand der (in Österreich befindlichen) Sitz der Versicherungsnehmerin. Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- c) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- d) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

§ 18 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 19 Form der Erklärungen

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden. Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z. B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt das Schriftformerfordernis.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Österreich.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie die Allgemeinen Informationen maßgebend. Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.
4. Aus dem Versicherungsvertrag entsteht nur dem Versicherungsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Versicherer.

Auszüge aus den geltenden Rechtsvorschriften Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 5c

- (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:
 1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).
- (3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
 1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.
- (4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- (6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt

der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungs-

nehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 60

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 75

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

§ 5

- (1) Dem Verbraucher sind rechtzeitig vor der Abgabe seiner Vertragsklärung (Anbot oder Annahme) folgende Informationen, deren geschäftlicher Zweck unzweideutig erkennbar sein muss, in klarer und verständlicher, dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepasster Art und Weise zur Verfügung zu stellen:
 1. über den Unternehmer:
 - a) Name (Firma) und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, die geografische Anschrift seiner Niederlassung und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien maßgeblich ist;
 - b) Name (Firma) eines allfälligen Vertreters des Unternehmers in

demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und diesem Vertreter maßgeblich ist;

- c) wenn der Verbraucher mit einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer in Geschäftsbeziehung stehen soll, Name (Firma) dieser Person, die Eigenschaft, in der sie dem Verbraucher gegenüber tätig wird, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dieser Person maßgeblich ist;
 - d) wenn der Unternehmer in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht oder das vergleichbare ausländische öffentliche Register und die in diesem Register verwendete Kennung und,
 - e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
2. über die Finanzdienstleistung:
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
 - b) den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, sowie einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
 - d) einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung

- gestellt werden;
- e) eine allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;
 - f) Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung sowie
 - g) alle besonderen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden;
3. über den Fernabsatzvertrag:
- a) Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 8, die Frist und Modalitäten für dessen Ausübung einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls gemäß § 12 zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung des Rechts;
 - b) die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
 - c) Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag auf Grund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Reugelder oder sonstigen Belastungen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
 - d) praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts einschließlich der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist;
 - e) das Recht, das der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt;
 - f) beabsichtigte vertragliche Vereinbarungen über das auf den Vertrag anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit und
 - g) Angaben darüber, in welchen Sprachen die Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt werden, sowie darüber, welche Sprachen der Unternehmer für die Kommunikation mit dem Verbraucher mit dessen Zustimmung während der Laufzeit des Vertrags zu verwenden verspricht;
4. über Rechtsbehelfe:
- a) Angaben über den Zugang des Verbrauchers zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang sowie

- b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 135 vom 31. Mai 1994, S. 5, und die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26. März 1997, S. 22, fallen.

(2) Die Informationen nach Abs.1 müssen im Einklang mit jenem Recht stehen, dessen Anwendbarkeit auf den Vertrag im Falle seines Abschlusses anzunehmen ist.

(3) Sonstige Informationspflichten bleiben unberührt.

(4) Abs.1 Z 1, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. b, c, f und g sowie Z 4 lit. a finden auf Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018) keine Anwendung.

§ 8

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Der Rücktritt ist zu richten an:

Zurich Insurance Europe AG · Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich

(z.B. per unterschriebenem Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung gestehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger oder in geschriebener Form (z.B. per E-Mail) erklärt wird und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016)

§ 130

- (1) Vor Abschluss eines Direktversicherungsvertrags über ein im Inland belegenes Risiko sind dem Versicherungsnehmer folgende Informationen zu erteilen:
1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, sowie der Umstand, dass
 - a) es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt und
 - b) das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Beratung anbietet;
 2. die Bezeichnung und Anschrift der für das Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde;
 3. die Verfahren gemäß § 33 und § 127e, die es dem Versicherungsnehmer und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzorganisationen, ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsunternehmen einzureichen, einschließlich eines Hinweises, wo Beschwerden unbeschadet des Rechts des Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, gegebenenfalls einzubringen sind;
 4. die außergerichtlichen Beschwerde- und Abhilfeverfahren. Die Angaben gemäß Z 1 sind vor der Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers gemäß § 131 Abs.1 zu erteilen, die Angaben gemäß Z 2 bis 4 vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers.

- (1a) Wird der Vertrag über einen dazu berechtigten Dritten vertrieben, gilt Abs.1 Z 1 mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Angabe der Umstände gemäß lit. a und b entfällt und die Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erteilt werden können.
- (2) Die Angaben gemäß Abs.1 Z 1 müssen mit Ausnahme der Umstände gemäß lit. a und b jedenfalls auch aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten ersichtlich sein.
- (3) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer über Änderungen der Angaben gemäß Abs.1 Z 1 sowie über Änderungen der Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, zu informieren.
- (4) Die Pflichten gemäß Abs.1 Z 1 zur Mitteilung der Umstände gemäß lit. a und b sowie die Pflichten gemäß Abs.1 Z 2 und Z 4 bestehen nicht beim Vertrieb von Versicherungen für Großrisiken. Die Pflichten gemäß Abs.1 Z 3 bestehen nicht beim Vertrieb von Versicherungen für Großrisiken, sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt.
- (5) Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich haben Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages auch über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu informieren und diese Informationen gegebenenfalls unverzüglich zu aktualisieren.

§ 133. Abs 2 Z 11

- (1) Vor Abgabe seiner Vertragserklärung zum Abschluss eines Direktversicherungsvertrags über ein im Inland belegenes Risiko sind dem Versicherungsnehmer – unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt und ob das Versicherungsprodukt Teil eines Pakets gemäß § 134 ist – in verständlicher Form die objektiven Informationen über jedes dem Versicherungsnehmer angebotene Versicherungsprodukt und die relevanten Informationen über jeden dem Versicherungsnehmer angebotenen Versicherungsvertrag zu erteilen, die er benötigt, um eine wohlinformierte Entscheidung treffen zu können. Dabei sind die Komplexität des Versicherungsprodukts und die für den Zielmarkt gemäß § 129 Abs.2 festgelegte Kundenkategorie zu berücksichtigen.

- (2) Die Informationen gemäß Abs.1 haben, außer bei der Versicherung von Großrisiken insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
1. die Art der Versicherung;
 2. eine Zusammenfassung der Versicherungsdeckung, einschließlich der versicherten Hauptrisiken, der Versicherungssumme und gegebenenfalls des geografischen Geltungsbereichs und einer Zusammenfassung der ausgeschlossenen Risiken;
 3. die Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer;
 4. die wichtigsten Tatbestände, nach denen Ansprüche ausgeschlossen sind;
 5. Pflichten und Obliegenheiten bei Vertragsabschluss und Vertragsbeginn;
 6. Pflichten und Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrags;
 7. Pflichten und Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Erhebung eines Anspruchs;
 8. die Laufzeit des Versicherungsvertrags, einschließlich Anfangs- und Enddatum;
 9. Einzelheiten der Vertragsbeendigung;
 10. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer vom Abschluss des Versicherungsvertrages zurücktreten kann, und die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts;
 11. das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht, wenn die Parteien keine Wahlfreiheit haben, oder die Tatsache, dass die Parteien das anwendbare Recht wählen können, und das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht; und
 12. die Art der Vertriebsvergütung, die die Angestellten des Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhalten. Erfolgen im Rahmen des Versicherungsvertrags nach dessen Abschluss Zahlungen durch den Versicherungsnehmer, die keine laufenden Prämienzahlungen oder planmäßigen Zahlungen sind, hat das Versicherungsunternehmen auch die Art jeder dieser Zahlungen und die Art der Vertriebsvergütung, die die Angestellten des Versicherungsunternehmens im Zusammenhang damit erhalten, offenzulegen.
- (3) Beim Vertrieb von Produkten der Versicherungszweige gemäß Z 1 bis 18 der Anlage A sind dem Versicherungsnehmer die Informationen

gemäß Abs.2 Z 1 bis 9 mittels eines standardisierten Informationsblatts zu Versicherungsprodukten auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ist von demjenigen zu erstellen, der das Produkt konzipiert. Es muss

1. ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein;
2. auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;
3. auch als Schwarz-Weiß-Ausdruck oder -Fotokopie genauso gut lesbar sein, wenn es ursprünglich farbig gestaltet war;
4. präzise sein und darf nicht irreführend sein.



Kundeninformation bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

(gemäß § 9 ff. E-Commerce-Gesetz)

1. Welche technischen Schritte führen zum Vertragsabschluss?

Sie werden auf der Online-Verkaufsstrecke in mehreren Schritten zum Online-Vertragsabschluss geführt. Erst durch den Klick auf den Button „Jetzt kaufen“, der zum Vertragsschluss führt, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Bevor Sie auf den genannten Button klicken, sollten Sie daher Ihre Eingaben immer prüfen und falls erforderlich, korrigieren. Dazu verwenden Sie bitte die Navigation auf der Onlinestrecke, um an die erforderliche Stelle zurück zu gelangen.

Bevor Sie auf den Button klicken, der zum Vertragsschluss, erhalten Sie die Vertragsunterlagen in Textform, um sie dauerhaft speichern und abrufen zu können.

Bitte beachten Sie auch die Ihnen vor Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten, die auf der Verkaufsstrecke angegeben werden, sowie die Informationen zum Datenschutz, die Sie in den Vertragsunterlagen finden.

2. Können gemachte Eingaben vor dem Abschluss der Versicherung geändert werden?

Sind Sie unsicher, ob Sie überall richtige Angaben gemacht haben, können Sie vor Abschluss des Vertrages jederzeit Ihre Angaben prüfen und ändern. Dazu verwenden Sie bitte die Navigation, um an die erforderliche

Stelle zurückzugelangen.

3. Werden Ihre Vertragsdaten gespeichert?

Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten werden von der Zurich Insurance Europe AG gespeichert. Bezüglich der sonstigen Speicherung bitten wir Sie, die ebenfalls in den Vertragsunterlagen befindliche Übersicht zur Verwendung Ihrer Daten zu beachten. Die Daten werden zur Begründung sowie Durchführung des Versicherungsvertrags verarbeitet und genutzt. Sie können telefonisch Auskunft zu Ihrem Versicherungsschutz erhalten:

W [aqilo.com/Schaden/Endkunde](https://www.aqilo.com/Schaden/Endkunde)

E schaden@aqilo.com

T +43 1 36 640 - 980

4. In welcher Sprache erfolgt der Vertragsschluss?

Die Vertragssprache ist Deutsch. Bitte geben Sie Ihre Kundendaten im Rahmen des Onlineabschlusses daher in deutscher Sprache ein.